Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1 8 4 6.

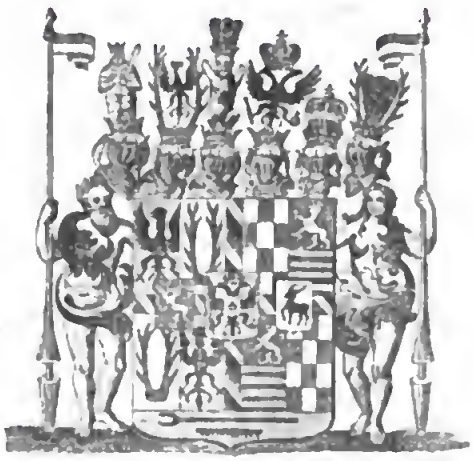

Sondershausen.

Gedruckt und zu haben in der Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

auf das Jahr 1846.

No. 1.

442.

Höchstes Rescript, betreffend die Aufhebung der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1839 wegen bevorzugter Berücksichtigung der Candidaten der Theologie, welche 10 Jahre lang an städtischen Schulen gewirkt haben.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich habe beschlossen, unter den jetzt bestehenden Verhältnissen den Kandidaten der Theologie nicht ferner auf Grund einer zehnjährigen amtlichen Wirksamkeit an städtischen Schulen bei Besetzung besser dotirter Pfarrstellen eine bevorzugte Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, wie sie solche bisher in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Mai 1839 in Anspruch zu nehmen gehabt haben, und indem Ich erwarte, daß Sie Sich diesen Beschluß bei den Berichtserstattungen über Wiederbesetzung erledigter Pfarreien zur Nachachtung dienen lassen werden, beauftrage Ich Sie zugleich, denselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sondershausen, am 2. Januar 1846.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
die Fürstl. Consistorien hier und zu Arnstadt.

v. Ebart.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nr. 3. des Sondershäuser Reg.- und Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nr. 3. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

443.

Höchstes Rescript, den Hausirhandel mit irdenem Geschirr und Steingut betreffend.

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich finde mich auf Veranlassung eines dieserhalb bei Mir gestellten Antrages bewogen zu bestimmen, daß irdenes Geschirr und Steingut künftighin den Gegenständen beigezählt werden soll, auf welche Concessionen zum Hausirhandel nach §. 2 Meiner Verordnung vom 27. Januar 1838 ertheilt werden können.

Ich beauftrage Sie, dieses Rescript durch das Regierungsblatt Ihres Bezirks öffentlich bekannt zu machen.

Sondershausen, den 30. Januar 1846.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S

von Ebart.

An
die Fürstl. Regierungen hier und zu Arnstadt.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nr. 3. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nr. 3. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

444.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Sondershausen, die ihr übertragenen Geschäfte der Erhebung der Nachtigallsteuer betreffend.

Die bisher der Fürstl. Cammer obgelegene Erhebung und Weiterbeförderung der durch die Verordnung vom 11. April 1834 eingeführten Nachtigallsteuer ist neben den damit verbundenen Geschäften, wie sie aus der Verordnung vom 14. October 1838 näher zu ersehen sind, als zu unserm Ressort gehörig höchsten Ortes uns übertragen worden. Indem wir dieses hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir gleichzeitig auf Folgendes aufmerksam:

1) Diejenigen, die sich bereits in dem Besitze versteuerter Nachtigallen oder

Digitized by Google

Sprosser befinden und in demselben bis nach dem 1. Mai verbleiben, haben die dem Gesetze gemäß praenumerando zu erlegende Steuer für das Steuerjahr vom 1. Mai 1846 bis dahin 1847 den 5. und 9. Mai d. J. während der Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr an unsre zur Empfangnahme ermächtigte Canzlei zu bezahlen.

2) Wer eine Nachtigall oder einen Sprosser in der Zeit vom 1. Mai 1845 bis jetzt erworben, aber noch nicht versteuert hat, ist verpflichtet, die noch nicht entrichtete Steuer für das Steuerjahr vom 1. Mai 1845 bis dahin 1846 noch zu erlegen und kann dies an jedem Sessionstage bei uns bewirken. Wer dies bis zum 1. Mai d. J. unterläßt, wird auf geschehene Anzeige unabbittlich in die im §. 4 angedrohte Strafe genommen werden.

3) Fällt der Erwerb einer Nachtigall oder eines Sprossers in die von jetzt an laufende Zeit, so dienen die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 14. October 1838 zur Norm.

Sondershausen, den 14. Februar 1846.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. W. Leopold.

445.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, die Anfertigung von Glaserarbeiten durch fremde Meister der Nachbarstaaten betreffend.

Da nach Anzeige des hiesigen Glaserhandwerks es nicht selten vorgekommen, daß fremde Glasermeister aus Nachbarstaaten, in welchen die hiesigen Glasermeister nicht arbeiten dürfen, rücksichtlich deren also die im §. 12. des allgemeinen Innungsgesetzes vom 21. August 1844 erwähnte Reciprocität nicht besteht, ihre von hiesigen Unterthanen bestellten Arbeiten nicht nur selbst überbracht, sondern auch angeschlagen haben, so sehen wir uns auf Antrag des hiesigen Glaserhandwerks veranlaßt, hierdurch, unter Bezugnahme auf §. 12. jenes Gesetzes, unter Androhung einer Geldbuße von 2 Thlr. oder 4 Tage und Nächte Gefängniß, allen obenerwähnten fremden Meistern zu untersagen, ihre für hiesige Unterthanen gefertigte Glaserarbeit selbst an den Besteller zu überbringen, oder mit dem Gebäude, zu dem sie gehört, zu verbinden.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizei-Officianten haben über Festhaltung dieser Verordnung zu wachen, etwaige Contraventionen aber bei der Gerichtsbehörde desjenigen Ortes, in welchem sie vorgefallen, behufs der Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Arnstadt, am 9. Februar 1846.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 7 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

446.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung hier, betreffend die Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 12. Nov. 1845 (Gesetzsammlung p. 1845 S. 193 Nr. 430) über die Befreiungen von Chausseegeldentrichtung auf chausseeartig gebaute Vicinalwege.

Die Vorschriften der Verordnung vom 12. Nov. v. J. über die Befreiungen von der Chausseegeldentrichtung sollen, insoweit als nicht vertragsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, auch auf die chausseeartig angebauten Vicinalwege, rücksichtlich welcher die Erhebung eines Wegegeldes nachgelassen ist, Anwendung erleiden. Vorstehende mit höchster Genehmigung getroffene Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 4. März 1846.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. W. Leopold.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nr. 10 des Sond. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

447.

Höchste Verordnung die von dem F. Cammer- und Forstcollegium über die Behandlung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Kirchen- und Privatgehölze zu führende forstpolizeiliche Oberaufsicht betreffend.

Wir **Günther Friedrich Carl** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

finden Uns auf Anlaß hervorgetretener Competenzirrungen bewogen zu verordnen, daß das Cammer- und Forstcollegium überall auch die forstpolizeiliche Oberaufsicht über die Behandlung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Kirchen- und Privatgehölze führen, hinsichtlich der Anordnungen aber, die dasselbe kraft dieses Aufsichtsrechtes trifft, oder durch das untergeordnete Forstpersonal treffen läßt, insoweit, als sie Gemeinden, Kirchen und überhaupt solche juristische oder physische Personen angehen, deren Güterwesen unter vormundschaftlicher Obhut steht, sich stets mit den hierzu verfassungsmäßig berufenen Aufsichtsbehörden im Vernehmen halten soll.

Die gegenwärtige Verordnung ist in gewöhnlicher Weise durch das Geheieraths-Collegium zu publiciren.

Sondershausen, am 3. März 1846.

(S. L.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

Pietzker. von Ehart.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nr. 11 des Sond. Reg.- und Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nr. 1 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

448.

Ministerial-Erklärung in Bezug auf die Auslegung der Bestimmungen Art 2 a. und c. der zwischen der F. Schwarzb.-Sondershausenschen und der F. Schwarzb.-Rudolstädt. Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen unterm 24. Februar 1821 abgeschlossenen Convention ꝛc.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche über die Auslegung der Bestimmungen Art. 2. a. und c. der zwischen der Fürstlich

Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstl. Schwarzb.-Rudolstädtischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen unterm 24. Februar/23. März 1821 abgeschlossenen Convention, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen, auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seien,

so wie

b) über die Beschaffenheit des §. 2 c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

entstehen könnten, sind beide genannte Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres unter Aufhebung der besonderen Bestimmung sub a a. im Art. 2. nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfe, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben;

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörden eintreten können.

Nachdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihn aus irgend

Digitized by Google

einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung geschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechts-Verhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Hiernächst sind die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung dahin übereingekommen, daß zu den in §. 8. der Eingangs gedachten Convention erwähnten Personen künftig auch die dort nicht genannten Schäfer und Dorfhirten, welche ohne eine selbstständige Wirthschaft zu führen, in Diensten stehen, gerechnet werden sollen.

Endlich ist zwischen den genannten Regierungen noch Folgendes vereinbart worden:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen und ist die diesfallsige Differenz derselben auch in diplomatischem Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in demselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme der Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Digitized by Google

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt doppelt ausgefertigte gleichlautende Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Sondershausen, am 3. März 1846.

Fürstl. Schwarzburg. Geheimeraths-Collegium.

(L. S.) Pietzker.

(Publicirt in Nr. 14 des Sondersh. und in Nr. 16 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. mit dem Bemerken, daß die Erklärung gegen eine übereinstimmende Erklärung des F. Geh.-Coll. zu Rudolstadt vom 3. März 1846 ausgewechselt werden.)

449.

Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegium zu Sondershausen, den höchsten Befehl betreffend, daß das F. Cammercollegium in allen Dienstangelegenheiten nur Einen Titel führen soll.

Serenissimus haben zu befehlen geruht, daß das Fürstliche Cammercollegium, welches bisher, jenachdem es sich bei demselben um Cammersachen oder um Forstsachen gehandelt, einen doppelten Titel geführt hat, künftighin in allen seinen Dienstangelegenheiten:

„Fürstliche Cammer"

das Fürstl. Cammer- und Forstdepartement zu Gehren aber:

„Fürstliche Cammer-Verwaltung"

genannt werden soll.

Digitized by Google

Wir bringen diese höchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 2. April 1846.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
von Holleuffer.

(Publicirt in Nr. 15 des Sondersh. und in Nr. 15 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

450.

Bekanntmachung des F. Steuercollegiums zu Sondershausen, den Umfang der Befugniß der F. Steuerreceptur in Gehren zur Erledigung von Kartenbegleitscheinen betreffend.

Mit Beziehung auf unsere unterm 13. Januar v. J. erlassene und in Nr. 3 des Arnstädter Regierungs- und Intelligenzblattes abgedruckte Bekanntmachung bringen wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß sich die der Fürstl. Steuerreceptur in Gehren laut jener Bekanntmachung beigelegte Befugniß zur Erledigung von Kartenbegleitscheinen einzig und allein nur auf solche Begleitscheine erstreckt, mit welchen in Ortschaften des dasigen Recepturbezirks eingehende und von Kaufleuten in der Stadt Arnstadt versendete Spielkarten wegen möglicher Berührung dazwischen liegenden Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Staatsgebietes von dem Fürstlichen Steueramte in Arnstadt auf die gedachte Steuerreceptur abgefertigt werden möchten.

Sondershausen, den 3. April 1846.

Fürstl. Schwarzburg. Steuer-Collegium.
A. Gottschalck.

(Publicirt für F. Oberherrschaft in Nr. 15 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

451.

Bekanntmachung der F. Regierung zu Sondershausen, betreffend die Erlaubnißeinholung zur Veranstaltung von Hauscollecten.

Im höchsten Auftrage verordnen wir hiermit, daß in Zukunft keine Hauscollecte, wenn auch nur innerhalb einzelner Orte oder Bezirke, veranstaltet werden darf, ehe nicht obrigkeitliche Erlaubniß dazu bezüglich der Städte von den Stadträthen resp. vom Stadtamte, bezüglich der Landortschaften aber von dem zuständigen Justizamte oder Patrimonialgerichte gegeben worden ist, und zwar bei Vermeidung einer Geldbuße von zwei bis zehn Thalern oder, im Unvermögensfalle, einer entsprechenden Gefängnißstrafe für jede Zuwiderhandlung.

Sondershausen, den 9. April 1846

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
F. W. Leopold.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nr. 15 des Sond. Reg.- und Int.-Bl. Eine Verordnung gleichen Inhalts ist bezüglich der Oberherrschaft von der F. Regierung zu Arnstadt in Nr. 15 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. erlassen.)

452.

Bekanntmachung der F. Cammer zu Sondershausen, die Vollziehung der von der F. Cammerhauptcasse auszustellenden Quittungen, so wie die Geschäftsstunden bei derselben betreffend.

Wir machen hiermit bekannt, daß alle Quittungen der Fürstl. Kammerhauptkasse allhier, wenn sie gültig sein sollen, sowohl von dem Rentmeister Liebers, als von dem Controleur Lammert unterzeichnet sein müssen. Beide Beamten werden täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, Morgens von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Locale der Fürstl. Kammerhauptcasse anwesend sein.

Sondershausen, den 14. Mai 1846.

Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Cammer.
von Holleufer.

(Publicirt in Nr. 21 des Sondersh. und in Nr. 22 des Arnst. Reg. und Int.-Bl.)

Digitized by Google

453.

Privilegium des ꝛc. Freiherrn von Hügel für die Anwendung der Daniel'schen Heizungsart.

Wir **Günther Friedrich Carl** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

beurkunden hierdurch unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel, daß Wir dem Präsidenten der kaiserlich königlichen Gartenbaugesellschaft zu Wien, Freiherrn Carl von Hügel, auf dessen Ansuchen, ein ausschließliches Privilegium für die Anwendung der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Daniel'schen Heizungsart auf fünf hintereinanderfolgende Jahre dergestalt ertheilt haben, daß Niemand von dieser Erfindung in Unserem Fürstenthume Gebrauch zu machen befugt sein soll, ohne das Recht dazu von dem Privilegieninhaber erlangt oder den patentirten Apparat von ihm bezogen zu haben. Wir bedingen dabei, daß der Patentempfänger, sobald die auf Erfordern binnen sechs Monaten zu bewirkende praktische Anwendung der Erfindung in Unseren Landen erfolgt ist, das ganze in dem Privilegium begriffene Verfahren auch an andere, welche es im Inlande zur Ausführung zu bringen beabsichtigen, unter solchen Bedingungen abzutreten sich verbindlich macht, die von Unserem Geheimeraths-collegium, nach geschehener Anzeige, nicht für unbillig erkannt werden. Dagegen soll das verliehene ausschließliche Recht für die Dauer desselben, jedoch unbeschadet unserer Regalien und Gerechtsame, so wie der wohlerworbenen Rechte Dritter, nach Maaßgabe der zwischen den Zollvereinsstaaten geschlossenen Uebereinkunft über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie überall geschützt werden.

Indem Wir Uns unser Recht, das Privilegium zu mehren, zu mindern oder wieder aufzuheben, ausdrücklich vorbehalten, erklären Wir noch, daß durch diese Patentertheilung die Geheimhaltung der patentirten Erfindung keineswegs zugesichert sein soll.

Marienbad, den 10. Juni 1846.

(S. L.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
von Holleuffer.

(Publicirt in Nr. 25 des Sondersh. und in Nr. 25 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

454.

Höchstes Rescript, die auf einen längern als 6 monatlichen Zeitraum auszustellenden Reisepässe betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich will auf Ihren Antrag die Vorschrift der Verordnung vom 1. December 1805, wonach Reisepässe für Inländer nur auf die Dauer von 6 Monaten ausgegeben werden sollen, hierdurch dergestalt aufheben, daß in Fällen, in denen es das Bedürfniß erheischt, die sämmtlichen Ober- und Unterbehörden, welche zur Ausstellung von Pässen befugt sind, ermächtigt sein sollen, Pässe für Inländer auf einen längern als sechsmonatlichen, jedoch niemals auf einen völlig unbestimmten Zeitraum auszufertigen.

Sie haben diese Bestimmung durch die Regierungsblätter zur Kenntniß der Behörden und Unterthanen zu bringen.

Sondershausen, den 9. Juli 1846.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürstl. Geheimerathscollegium hier.

contrasignirt
von Holleuffer.

(Publicirt in Nr. 29 des Sondersh. und in Nr. 29 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

455.

Höchste Verordnung, das Mitnehmen von Hunden auf die Felder, in Berggärten und Wälder betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

Um die mannichfachen Nachtheile abzuwenden, welche das in neuerer Zeit mehr und mehr überhand nehmende Herumlaufen von Hunden im freien

Digitized by Google

Felde und in Wäldern zur Folge hat, finden Wir uns bewogen, das Mitnehmen von Hunden auf die Felder, in Berggärten und Wälder, ausgenommen wo es im Dienste von Jägern und Hirten geschieht, zu verbieten und zu verordnen, daß jeder außerhalb der gangbaren Wege betroffene Hund, auch im Beisein des Besitzers, von den Gensdarmen und Jagdberechtigten erschossen und der Besitzer außerdem mit einer Strafe von 1 bis 2 Thlr. belegt werden soll, wie dies nach §. 24 der Forst- und Jagdstrafordnung vom 14. Mai 1845 beim Betreffen herrenlos herumlaufender Hunde bereits der Fall ist.

Das Geheimeraths-Collegium hat diese Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft tritt, gewöhnlicher Maßen zu veröffentlichen und die zuständige Behörde mit der Vollziehung derselben zu beauftragen.

Gehren am 1. August 1846.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
von Holleuffer.

(Publicirt in Nr. 32. des Arnstädter und in Nr. 35. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

456.

Bekanntmachung der Fürstl. Cammer zu Sondershausen, die stempel- und kostenfreie Ausfertigung der Freischeine für Jagddienstpflichtige betreffend.

Nach Vorschrift des unterm 17. November 1822 erschienenen Jagddienstreglements müssen den Jagddienstpflichtigen diejenigen Zeugnisse, welche dieselben zum Zweck ihrer Freigebung von den Jagddiensten in den, in obiger Verordnung näher bezeichneten Fällen einzureichen haben, stempel- und kostenfrei ausgefertigt

Digitized by Google

werden. Es ist in neuerer Zeit häufig und zum Nachtheil der Dienstpflichtigen gegen diese Bestimmung gefehlt worden, weshalb wir dieselbe hierdurch in Erinnerung bringen.

Sondershausen, den 30. August 1846.

Fürstl. Schwarzb.-Sondershausensche Cammer.

F. A. von Ebart.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nr. 35. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

457.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Sondershausen, daß die Verordnung vom 28. October 1842 über Beschränkung der Tanzbelustigungen auf Großenehrich und Clingen keine Anwendung finde.

Auf höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird hierdurch zur Erläuterung unserer die Tanzbelustigungen auf dem Lande beschränkenden Verordnung vom 28. October 1842 — Nr. 315. der Gesetzsammlung — zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß selbige auf die Stadt Großenehrich und den Stadtflecken Clingen keine Anwendung erleidet, daß es vielmehr zu jedem in den genannten Ortschaften zu veranstaltenden öffentlichen Balle, der in unserer Verordnung vom 28. October 1842 — Nr. 316. der Gesetzsammlung — vorgeschriebenen Erlaubnißeinholung bedarf.

Sondershausen, den 31. August 1846.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. W. Leopold.

(Publicirt in Nr. 36. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

458.

Gesetz, eine Abänderung des §. 44. des Branntweinsteuergesetzes vom 14. Dezember 1833 betreffend.

Wir **Günther Friedrich Carl** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

In Gemäßheit einer unter den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung verordnen Wir, unter im Voraus ertheilter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Bei dem Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Gesetzes über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation vom 14. December 1833 sollen, anstatt der Vorschriften des älteren Zollgesetzes vom 14. December 1833. §§. 91. bis 108. und 113. bis 120., künftig die Bestimmungen in den §§. 32. bis 50. und 55. bis 60. des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 in Anwendung kommen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches vom 1. October d. J. an an die Stelle des §. 44 des Branntweinsteuergesetzes vom 14. December 1833 und bezüglich des Patentes vom 1. Mai 1838, die fernere Gültigkeit des Zollgesetzes vom 14. December 1833 betreffend, treten soll, Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 1. September 1846.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

von Holleuffer.

(Publicirt in Nr. 39. des Sondersh. und in Nr. 41. des Arnstädter Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

459.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, die Entrichtung der Biermalz-Steuerfixa betreffend.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß die in Folge der Fixirung der Biermalzsteuer zu zahlenden Steuerfixa an die Steuereinnehmer der treffenden Ortschaften entrichtet, und von diesen, unter Berechnung der Einnahmegebühren, an die Landschaftskasse abgeliefert worden sind.

Da von solchen Steuerfixen Einnahme-Gebühren nicht passiren können, so fordern wir alle diejenigen, welche Biermalzsteuerfixen zu entrichten haben, hierdurch auf, dieselben zur jedesmaligen Verfallzeit unmittelbar an die hiesige Fürstl. Landschaftskassenverwaltung abzutragen.

Arnstadt, am 10. Oktober 1846.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

A. Hartmann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 42 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

460.

Verordnung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, daß Gesellen von Bauhandwerken keine selbstständige Arbeiten ohne Aufsicht eines Meisters unternehmen sollen.

Da neuerer Zeit mehrfache Mißverständnisse dadurch entstanden sind, daß Gesellen von Bauhandwerken, namentlich auf dem Lande, selbstständige Arbeiten unternommen haben, ohne daß ihre Meister davon, daß dies geschehen, in Kenntniß gesetzt worden sind, und auch polizeiliche Rücksichten erheischen, daß solche Arbeiten nicht ohne Aufsicht eines Meisters vor sich gehen, so sehen wir uns veranlaßt, allen Gesellen der Bauhandwerke die Vornahme solcher Handwerksarbeiten, zu denen sie nicht durch ihre Arbeitsmeister ausdrücklich angewie-

Digitized by Google

sen worden sind, mit dem Bemerken hierdurch zu untersagen, daß diejenigen, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, mit der Strafe der Pfuscherei werden belegt werden.

Arnstadt, am 15. Oktober 1846.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

A. Hartmann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 43. des Reg.- und Int.-Bl.)

451.

Gesetz einige Abänderungen des Vereins-Zoll-Tarifs betreffend.

Wir **Günther Friedrich Carl** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

In Folge getroffener Vereinbarungen zwischen den Regierungen der zum Gesammt-Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten verordnen Wir hierdurch unter im Voraus ertheilter ständischer Zustimmung:

I.

An die Stelle der Positionen 2a, 2b, 1, 5h und 22 der zweiten Abtheilung des durch Unser Patent vom 5. November 1845 publicirten Vereins-Zoll-Tarifes (Gesetzsammlung pro 1845. Nr. 437 pag. 145.) treten die folgenden Bestimmungen:

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
2.	a) Rohe Baumwolle	1 Ctr.	frei.		—	10	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:						
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges und Watten	1 Ctr.	3	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
5.	h) Farbehölzer:						
	1. in Blöcken	1 Ctr.	frei.		—	10	
	2. gemahlen oder geraspelt	1 Ctr.	—	5	—	5	
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinwaaren:						
	a) Rohes Garn:						
	1. Maschinengespinst	1 Ctr.	2	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	1. Handgespinst	1 Ctr.	—	5	—	—	
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ctr.	3	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Ctr.	4	—	—	—	
	d) Grau Packleinwand und Segeltuch . .	1 Ctr.	—	20	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand roher Zwillich und Drillich	1 Ctr.	4	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:						
	aa. in Preußen:						
	auf den Grenzlinien von Loobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;						
	bb. in Sachsen:						
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine;						
	cc. in Kurhessen:						
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand, gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich, rohes und gebleichtes auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Ctr.	20	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Cammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinste, und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ctr.	30	—	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Ctr.	60	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

II.

Den in der dritten Abtheilung des gedachten Zoll-Tarifs im Abschnitte I. unter Nr. 7. genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhre auf den, in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangszolle von 5 Sgr. für den Centner unterliegen, tritt der Artikel „Talg" hinzu.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen unter I. und II. treten vom 1. Januar 1847 ab in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, am 5. November 1846.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt

von Holleuffer.

(Publicirt in Nr. 25 des Sondersh. und in Nr. 25 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

462.

Verordnung der Fürstl. Regierung zu Sondershausen, die Ermächtigung des Stadtrathes daselbst betreffend, die gesammte Controle über Erhebung des Mahl- und Schrotgeldes daselbst zu führen, Contraventionen gegen die Mahl- und Schrotgelder-Ordnung zu untersuchen und in dergleichen Untersuchungssachen in erster Instanz zu erkennen.

Gegenwärtig sind die Gründe nicht mehr vorhanden, welche es wünschenswerth machten, daß wir uns selbst der speciellen Beaufsichtigung des Mahl- und Schrotwesens unterzogen und auch die Cognition aller darauf bezüglichen Straffälle in erster Instanz übernahmen. Wir haben uns deshalb höchsten Orts die Erlaubniß ausgewirkt, jene Befugniß und zwar in dem Umfange dem hiesigen Stadtrathe zu überweisen, in welchem sie die durch die Verordnung vom 18. November 1836 (Nr. 47 des Regierungsblattes pro 1836 S. 377 — 378) eingesetzte und durch höchstes Rescript vom 5. December 1843 (Nr. 52 des Regierungs-Blattes pro 1843 S. 440) wieder aufgehobene hiesige Fürstliche Polizei-Commission ihrer Instruction vom 23. November 1836 (Nr. 48 des Regierungs-Blattes pro 1836 S. 385 — 387) und vom 8. December 1837 (Nr. 50 des Regierungsblattes pro 1837 S. 410) gemäß ausgeübt hat. Indem wir diese Uebertragung hiermit bewirken, und zur Kenntniß sowohl der genannten Behörde als des Publikums bringen, ist es unser Wille, daß nach wie vor auf die strengste Beobachtung der das hiesige Mahl- und Schrotgeldwesen angehenden Verordnungen gehalten werde, und beauftragen wir den hiesigen Stadtrath, von jetzt ab auch in den bereits anhängigen Untersuchungen in erster Instanz zu erkennen.

Sondershausen, am 23. October 1846.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. W. Leopold.

(Publicirt in Nr. 45 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

463.

Bekanntmachung der F. Regierung zu Arnstadt die Einmaischungen Behufs der Bierbereitung betreffend.

Es ist neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß die Einmaischungen behufs der Bierbereitung erst so spät des Abends begonnen worden sind, daß das Geschäft bis tief in die Nacht gedauert hat.

Da dieses Verfahren den gesetzlichen Vorschriften zuwider läuft und die nothwendige Controle sehr erschwert, so sehen wir uns veranlaßt, hierdurch auf die Bestimmung des §. 22. des Gesetzes vom 15. April 1845 aufmerksam zu machen und ihre strenge Befolgung mit dem Bemerken allen Betheiligten zur Pflicht zu machen, daß wir Zuwiderhandlungen mit einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. ahnden werden.

Arnstadt, am 24. November 1846.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
A. Hartmann.

(Publicirt für F. Oberherrschaft in Nr. 49. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

464.

Bekanntmachung der F. Regierung zu Arnstadt, die Gesuche um Erlaubniß zu Tanzbelustigungen betr.

Es sind neuerdings bei uns häufig von jungen Leuten und Gastwirthen auf dem Lande Gesuche um Erlaubniß, tanzen resp. tanzen lassen zu dürfen, angebracht worden, denen der §. 2. des Gesetzes vom 26. August 1844 entgegen steht. Um nun für die Zukunft diesem Mißbrauche zu steuern, bringen wir hiermit den genannten Gesetzes-Paragraphen mit der Bemerkung in Erinnerung, daß in Zukunft von der erwähnten gesetzlichen Bestimmung nur bei ganz außerordentlichen Fällen eine Ausnahme gemacht werden wird.

Arnstadt, am 2. December 1846.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
A. Hartmann.

(Publicirt für F. Oberherrschaft in Nr. 49 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

465.

Höchstes Rescript, betreffend die Aufhebung der §§. 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 31. October 1844 über die Trauungen. (Gesetzsammlung p. 1844 S. 320. Nr. 400.)

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich habe aus Ihrem Vortrage die Ueberzeugung gewonnen, daß die durch das Gesetz vom 31. October 1844 von Neuem sanctionirten Trauungen in Unehren, sowie die auf Umgehung derselben gesetzten Strafen in mehrfacher Hinsicht unzweckmäßig sind und den jetzigen Zeitumständen nicht entsprechen. Ich finde Mich deshalb bewogen, die in den §§. 3, 4, 5, 6 und 8 des vorerwähnten Gesetzes enthaltenen Vorschriften hierdurch wieder aufzuheben und zugleich zu verordnen, daß die in Folge der Bestimmung in §. 8. gegenwärtig pendenten Untersuchungen niedergeschlagen, die erkannten Strafen aber, insofern dieselben noch nicht vollstreckt worden, gestrichen werden sollen.

Sie haben dieses Rescript sofort in gewöhnlicher Weise zu publiciren.

Sondershausen, den 8. December 1846.

Günther Friedrich Carl

F. z. S. S.

An
das Fürstl. Geheimerathscollegium hier.

contrasignirt
von Holleuffer.

(Publicirt in Nr. 51 des Sondersh. und in Nr. 52 des Armst. Reg. und Int.-Bl.)

Digitized by Google

466.

Höchste Verordnung, den zollfreien Einlaß von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl- und andern Mühlenfabrikaten betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Wegen des anhaltend ungewöhnlich hohen Standes der Fruchtpreise haben Wir Uns bewogen gefunden, auf Grund einer zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins dieserhalb getroffenen Vereinbarung zu verordnen:

daß vom 20. December d. J. bis mit dem 30. September 1847 Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als: geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze und gestampfte oder geschälte Hirse, aus dem Auslande zollfrei in das Fürstenthum eingelassen werden sollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, am 14. December 1846.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
von Holleuffer.

(Publicirt in Nr. 51. des Sondersh. und in Nr. 51. des Arnstädter Reg.- und Int.-Bl.)

Digitized by Google

467.

Bekanntmachung der Gewerbschulen-Kommission zu Arnstadt, das Gewerbschulwesen daselbst betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, in Betreff des hiesigen Gewerbschulwesens Folgendes zu bestimmen:

1) Die Aufnahme neuer Schüler in die hiesige Gewerbschule hat zeither mißbräuchlich zu jeder Zeit nach willkührlicher Anmeldung und erfolgter Prüfung Statt gefunden; es leuchtet aber ein, daß der Hinzutritt neuer Schüler nach bereits begonnenem Cursus des Unterrichts und in Mitte desselben höchst nachtheilig sowohl für den hinzugetretenen Schüler als die Schulanstalt selbst durch die dadurch veranlaßte Störung des systematischen Ganges des Unterrichts sein muß, und wir bestimmen daher, um diesem Uebelstande abzuhelfen, unter Verweisung auf die Vorschrift des §. 9. der Schulgesetze d. d. 5. Januar 1845, daß hinkünftig jedenfalls nur zweimal im Jahre die Aufnahme der Schüler in der Anstalt geschehen soll. Zu den betreffenden Zeitpunkten setzen wir von jetzt ab die von Ostern und Michael als hierzu am passendsten wegen der zu diesen Zeiten erfolgenden Entlassung der Konfirmirten aus der öffentlichen Schule fest, und es haben sich daher die der öffentlichen Schule entlassenen konfirmirten Knaben, welche sich dem Gewerbsstande widmen, oder alle diejenigen, welche in die Gewerbschule aufgenommen sein wollen, binnen 8 Tagen nach Ostern oder Michael wenigstens bei einem der Lehrer der hiesigen Gewerbeschule zur Aufnahme in dieselbe und behufs der Veranstaltung der zuvor vorzunehmenden Aufnahme-Prüfung gehörig anzumelden. Verstöße hiergegen haben die Zurückweisung bis zum Eintritte des nächsten Aufnahme-Termins zur Folge, indem der Unterrichts-Cursus bei der hiesigen Gewerbschule künftig auch nach genanntem Zeitpunkte sich richten wird.

2) Da der Unterricht in der hiesigen Gewerbschule nur für Handwerkslehrlinge unentgeltlich ist, andere Theilnehmer aber, welche nicht bereits einen Beitrag zur Gewerbschule entrichtet haben, einen Thaler Eintrittsgeld zu bezahlen haben, s. §. 6. der Schulgesetze d. d 3. Januar 1845, so haben alle diejenigen, welche Aufnahme in der hiesigen Gewerbschule finden, binnen 6 Wochen nach ihrer Aufnahme dem jeweiligen aufsichtsführenden Lehrer den Nachweis darüber, daß sie wirklich als Handwerkslehrlinge aufgedungen sind, zu führen, oder aber einen Thaler Eintrittsgeld an denselben gegen Empfangsbescheinigung zur weitern Abgabe an den Rechnungsführer des Gewerbschulfonds zu zahlen.

3) Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß wider die Vorschrift des §. 22. der Schulgesetze und überhaupt ordnungswidrig von einigen Lehrlingen und Schülern der Gewerbschule der Besuch der Schulstunden ohne genügende

Digitized by Google

Entschuldigung versäumt wurde, und wir bestimmen daher, daß in Zukunft in der Regel nur schriftliche Entschuldigungen des Lehrmeisters mit Anführung eines triftigen Grundes des Versäumens als genügend zu betrachten sind, und machen überhaupt auf die gesetzlichen und bekannten nachtheiligen Folgen der Veranlassung und Begünstigung der Schulversäumnisse der Schüler der Gewerbschule von Seiten der Eltern oder Lehrmeister wiederholt aufmerksam.

Diese Bestimmungen machen wir hiermit nicht nur zur Nachricht und Nachachtung der Betheiligten öffentlich bekannt, sondern es sollen dieselben auch in den Klassen der hiesigen Gewerbschule verlesen werden.

Arnstadt, am 3. Dezember 1846.

Die verordnete Gewerbschulen-Kommission.

Hermann Franke,	Ch. Meinhardt,	Fried. Emmerling, Benj. Kiesewetter,
als derzeitiger Abgeordneter F. Regierung hier.	als Abgeordneter des Stadtraths.	als Abgeordnete des Bürgerschaftsausschusses.

(Publicirt in Nr. 51 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

468.

Höchste Verordnung, betreffend die Aufhebung des Besoldungsreglements vom 24. September 1841.

Wir **Günther Friedrich Carl** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

haben aus den Uns vorgelegten Nachweisungen über die Mehrausgaben bei der Landschaftskasse, welche durch das Besoldungsreglement vom 24. September 1841 veranlaßt und in nächster Zeit noch zu erwarten sind, ersehen, daß die beim

Digitized by Google

Erlaß des gedachten Besoldungsreglements aufgestellte Wahrscheinlichkeitsberechnung hinsichts der periodisch steigenden Gehälter auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. Wie sehr Wir auch davon überzeugt sind, daß ein wesentliches Mittel zu einer guten Staatsverwaltung in einer angemessenen Salarirung der Beamten liegt, so sehen Wir Uns doch, um die Landeskasse für die Zukunft vor einer Ueberbürdung durch die daraus zu bezahlenden Gehälter zu bewahren, veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

1.

Das Staatsdienerbesoldungsreglement vom 24. September 1841 wird hiermit hinsichts der Civil-Staatsdiener aufgehoben.

2.

Die Besoldungen für alle neuanzustellenden, oder in eine höhere Stelle zu befördernden Civil-Staatsdiener werden Wir, auf Vorschlag Unseres Geheime-Raths-Collegii, für jeden einzelnen Fall bis dahin speziell festsetzen, wo für die verschiedenen Behörden Normalbesoldungsetats, für die Landesbeamten unter Mitwirkung Unserer getreuen Stände, festgestellt sind.

3.

Canzelisten und Copisten können als solche Beamte, welche zu mechanischen Hülfsleistungen bestimmt sind, von jetzt ab nur noch auf Kündigung angestellt werden. (§. 73 des Landesgrundgesetzes). In der Regel werden die Copisten nur noch gegen Baarzahlung der wirklich verdienten Copialien und mit der Bedingung der stets zulässigen Entlassung angenommen.

4.

Die bereits angestellten Beamten bleiben in dem Genuß der bis jetzt von ihnen bezogenen Gehälter und in dem Rechte auf die Gehaltserhöhungen, wie das Besoldungsreglement vom 24. September 1841 sie vorschreibt. Es darf

aber von jetzt ab keiner der bereits angestellten Beamten zu einer höheren Stelle befördert werden, bevor derselbe nicht schriftlich und auf rechtsverbindliche Weise seinen Ansprüchen aus dem Besoldungsreglement vom 24. September 1841 entsagt hat.

5.

Kein Staatsdiener darf ohne Unsere Genehmigung neben dem ihm übertragenen Amte einen anderen Dienst, wozu auch Vormundschaften gehören, übernehmen. Der Betrieb von Handel und Gewerben ist sämmtlichen Beamten untersagt, sofern Wir nicht die Erlaubniß dazu ertheilt haben.

6.

Die Bestimmungen des §. 6. des Staatsdienerbesoldungsreglements vom 24. September 1841, wonach kein Staatsdiener, welcher Gehalt bezieht, advocatorische Praxis treiben darf, bleiben in Gültigkeit und werden für die Zukunft auch auf die Beamten, welche keinen Gehalt beziehen, sowie auf die bei Patrimonial- und städtischen Gerichten fungirenden richterlichen Beamten ausgedehnt.

7.

Jeder Beamte ist verpflichtet wenn Wir oder Unser Geheime-Raths-Collegium es für angemessen und zulässig erachten, neben seinem Hauptamte noch andere Dienstverrichtungen (Nebenamt) zu übernehmen, ohne daß derselbe daraus Anspruch auf erhöhten Gehalt herleiten könnte. Wir behalten Uns jedoch vor, denjenigen Beamten, welche durch ein solches Nebenamt besonders stark in Anspruch genommen werden, Gehaltszulagen zu bewilligen. Dergleichen Gehaltszulagen hören jedoch mit dem Ende der Verwaltung des Nebenamtes von selbst auf, und können bei der Pensionirung nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

8.

Um einige über die Bestimmungen des Besoldungsreglements vom 24. September 1841 entstandene Zweifel zu beseitigen, verordnen Wir hinsichts der bereits angestellten Beamten Folgendes:

a) Wenn Wir auf Grund des §. 79. des Landesgrundgesetzes einen Beamten von seinen Dienstgeschäften entbinden, so hat derselbe, so lange

Digitized by Google

dieses Verhältniß dauert, nur auf den Fortgenuß desjenigen Gehaltes, welchen er bei seiner Dienstentbindung bezog, nicht aber auf die reglementsmäßigen Gehaltserhöhungen Anspruch, welche eingetreten wären, wenn er in Funktion geblieben wäre.

b) Auf die reglementsmäßige Erhöhung des Gehaltes hat derjenige Beamte keinen Anspruch, welcher sich seit der letzten Erhöhung seines Gehaltes oder in den letzten zehn Jahren seiner Anstellung actenmäßig Verbrechen, grobe Dienstwidrigkeiten oder Nachlässigkeiten, hinsichts deren die verfassungsmäßigen Disciplinarmittel erfolglos angewendet sind, hat zu Schulden kommen lassen.

Sondershausen, am 18. December 1846.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
von Holleuffer.

(Publicirt in Nr. 52 des Sondersh. und in Nr. 52 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

469.

Höchstes Rescript, die anderweite Organisation der Behörden betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Zur Vollendung der Trennung der Verwaltung von der Justiz, sowie zur Herstellung möglichster Einheit in der Verwaltung bestimme Ich, Ihren Vorschlägen gemäß, daß mit dem 1. April 1847 folgende Veränderungen in den Behörden und in deren Competenzverhältnissen eintreten.

Digitized by Google

I. Von der Centrallandesbehörde.

§. 1.

Das Geheimeraths-Collegium ist oberste Behörde für alle Zweige der Landesverwaltung. Demselben sind daher alle Behörden im Lande, einschließlich Meiner Kammer hinsichts ihrer dienstlichen Wirksamkeit untergeordnet, wie dasselbe auch oberste Disciplinarbehörde aller Staatsdiener und Beamten ist. Die Unabhängigkeit des Richteramtes bleibt hierdurch unberührt.

§. 2.

Die eigentlichen Cabinetssachen sind von den Geschäften des Geheimeraths-Collegii zu trennen.

§. 3.

Behufs Revision aller Landes-, Cammer- und Hofhaltungsrechnungen wird beim Geheime-Raths-Collegio eine Rechnungskammer gebildet.

II. Von den Administrativbehörden.

§. 4.

Die Regierung, das Consistorium, das Schulcollegium und das Medicinalcollegium in Arnstadt, das Consistorium, das Schulcollegium, das Steuercollegium und das Medicinalcollegium in Sondershausen werden aufgelöst. Die Geschäfte dieser Behörden gehen unter den unten anzugebenden Modificationen auf die Regierung in Sondershausen über.

§. 5.

Die Regierung zu Sondershausen, welcher alle geistliche, Schul-, Medicinal-, Steuer-, Zoll-, Polizei- und Communalbehörden und Beamte untergeordnet sind, bildet ein Collegium, an dessen Spitze ein Präsident steht. Zur schnelleren Förderung der Geschäfte bilden sich in der Regierung wieder drei Abtheilungen, die eine — Consistorialabtheilung — für die innern Angelegenheiten der Landeskirche, die andere — Finanzabtheilung — für die gesammten Staatsfinanzsachen, die

Digitized by Google

dritte — Verwaltungsabtheilung — für alle übrigen der Regierung zugewiesenen Sachen. Sollte es sich später als zweckmäßig herausstellen, die Finanzabtheilung und die Verwaltungsabtheilung zu einer Abtheilung zu verschmelzen, so will Ich das Geheimeraths-Collegium zur Ausführung dieser Maßregel ermächtigen.

§. 6.

Der Geschäftskreis der Regierung erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, so weit dieselben nicht nachstehend (§. 13.) den Justizbehörden zugewiesen sind, und mit Ausnahme der Militairsachen. Hiervon gehören vor die Consistorialabtheilung ausschließlich:

die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung,
die Anordnung kirchlicher Feste,
die Ertheilung von Dispensationen,
die Prüfung der Candidaten des Predigtamtes.

Vor die Consistorial- und Verwaltungsabtheilung gemeinschaftlich gehören:

die Aufsicht über die moralische und Amtsführung der Geistlichen und Superintendenten, sowie
die Vorschläge wegen der anzustellenden Geistlichen und Superintendenten.

Vor die Finanzabtheilung gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen beziehen, wohin auch die Zollvereinssachen gehören, sowie das Cassen- und Rechnungswesen der Landesverwaltung, soweit diese Angelegenheiten nicht dem Geheimeraths-Collegio vorzubehalten sind.

Vor die Verwaltungsabtheilung gehören die Landeshoheitssachen, die kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, so weit sie nicht vorstehend der Consistorialabtheilung zugewiesen sind, die Schulsachen, die Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, die Landesculturſachen, das gesammte Corporations- und Gemeindewesen, die Judensachen, die gesammte Ordnungs- und Sicherheits-Polizei, die Gewerbepolizei, einschließlich der Maaß- und Gewichtspolizei, die Medicinal- und Sanitätspolizei, die Landesbausachen, die öffentlichen Communicationsanstalten.

Jede Regierungsabtheilung verfügt zwar in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise selbstständig, allein die drei Abtheilungen zusammen bilden dennoch nur ein Collegium, dessen Mittelpunkt der Regierungspräsident, als Chef aller drei Abtheilungen ist. Zur Festhaltung dieser Einheit müssen deshalb alle eingehenden

Digitized by Google

Sachen von dem Regierungspräsidenten erbrochen und präsentirt, auch müssen von allen drei Abtheilungen in gemeinschaftlicher, unter Vorsitz des Präsidenten gehaltenen, Sitzung folgende Gegenstände berathen werden:

1) Alle Gesetzentwürfe und die zur Ausführung neuer Gesetze erforderlichen Verfügungen,
2) alle Verordnungen und diejenigen Verfügungen des Geheimeraths-Collegii, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze gegeben oder abgeändert werden,
3) alle diejenigen Sachen, bei denen das Ressort mehrer Abtheilungen berührt wird,
4) alle Anstellungen und Entlassungen von Beamten und Dienern,
5) alle Sachen, bei welchen allgemeine Vewaltungsgrundsätze in Frage kommen,
6) alle Sachen, bei denen sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen einzelnen Abtheilungen herausstellt,
7) alle Sachen, welche der Regierungspräsident zum Vortrage in der Plenarsitzung bestimmt.

§. 7.

Als Organe der Regierung für die geistlichen und Schulangelegenheiten werden die Specialsuperintendenten beibehalten, und da, wo sie noch nicht existiren, eingeführt. Für die Oberherrschaft behält es hierin bis auf Weiteres bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden.

§. 8.

Für das Technische der Medicinal- und Sanitätspolizei sind die Physiker die Organe der Regierung. Die Acte der gerichtlichen Medicin liegen vorzugsweise den Physikern ob, und haben dieselben hierin den Requisitionen der Gerichte Folge zu leisten.

§. 9.

Für die Steuerverwaltung sind die bestehenden Untersteuerbehörden die Organe der Regierung.

Digitized by Google

§. 10.

Für jeden der beiden Landestheile wird ein Landeshauptmann bestellt, welcher in der Oberherrschaft in Arnstadt, in der Unterherrschaft in Sondershausen seinen Wohnsitz haben soll.

§. 11.

Der Landeshauptmann ist innerhalb seines Geschäftsbezirks ständiger Commissarius der Regierung und deren Organ in allen den Angelegenheiten, für welche vorstehend (§. 8. bis 10.) nicht andere Behörden bestimmt sind.

Selbstständig verfügt und entscheidet der Landeshauptmann in allen Dorfgemeindesachen, in allen Angelegenheiten der Sicherheit- und Ordnungs-Polizei einschließlich der Wegepolizei, und hat die Regierung in diesen Sachen nur die Oberaufsicht. Der Landeshauptmann entscheidet in erster Instanz in den Administrativjustizsachen, soweit hierzu nicht besondere Behörden für einzelne Orte und für einzelne Verwaltungszweige bestellt sind. In zweiter Instanz entscheidet hierüber die Regierung. Der Landeshauptmann ist in Polizeisachen die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Dorfschulzen, soweit diese nicht einer Privatjurisdiction unterworfen sind, der Patrimonialpolizeiverwalter und der Stadträthe. Die Gensdarmerie steht unter ihm. Er beaufsichtigt die Verwaltung der milden Stiftungen und nimmt Theil an dem Militairaushebungsgeschäft.

Die Landeshauptleute sind verpflichtet, eigne Equipage zu halten.

§. 12.

Für die Militairökonomieverwaltung bleibt die schon bestehende Militair-Oekonomie-Commission in der ihr zugewiesenen Stellung und Wirksamkeit.

III. Von den Justizbehörden.

§. 13.

Der Geschäftskreis der Justizbehörde beschränkt sich auf die Ausübung der Civil- und Criminal-Justiz, ingleichen auf die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und auf die Bearbeitung der Lehns-Vormundschafts- und Hypothekensachen. Die Regierung giebt daher diese Geschäftszweige, soweit dieselben hinsichts der schriftsässigen Güter und Personen vor sie gehört haben, an die Landgerichte und Justizämter nach deren territorialen Geschäftskreis ab.

Digitized by Google

§. 14.

In der Competenz des Oberappellationsgerichts und des Landesjustizcollegii, als erkennender Behörden, sowie in den Bestimmungen über die Actenversendungen wird nichts geändert. Das Landesjustizcollegium ist die zunächst vorgesetzte Aufsichts- und Disciplinarbehörde der Gerichte und Justizämter.

§. 15.

Die Justizverfassung der städtischen und Patrimonialgerichte besteht bis auf Weiteres unverändert fort. Dagegen hören die Justizämter auf, erkennende Behörden zu sein, und es treten insoweit die vereinigten Landgerichte und Justizämter in Sondershausen und Arnstadt, welche fortan den Titel „Landgerichte" führen sollen, an deren Stelle. Den Justizämtern liegt daher innerhalb ihres Sprengels hinsichts der Civiljurisdiction nur die Leitung der Processe ob. Sobald eine Proceßsache zu einem Spruche reif ist, legt das Justizamt dem betreffenden Landgerichte die Acten zur weiteren Beschlußnahme vor.

§. 16.

Die Criminaljustiz sowohl hinsichts der Führung der Untersuchungen, als auch hinsichts des Erkennens in erster Instanz, soweit die Untergerichte zu erkennen befugt sind, steht den Justizämtern nicht mehr, sondern nur den Landgerichten zu. In besonders eiligen Fällen haben jedoch die Justizämter die Verhaftung des Thäters und die Feststellung des objectiven Thatbestandes zu bewirken.

§. 17.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Forst- und Jagd-Verbrechen und Vergehen, welche nach den bisherigen Competenzbestimmungen vor das Ressort Meiner Cammer, Meiner Cammerverwaltung in Gehren oder des Forststrafgerichts in Arnstadt gehören, geht von diesen Behörden auf gewisse Commissionen über, welche in jedem Landgerichts- resp. Justizamts-Bezirk aus einem Mitgliede des Landgerichts oder dem Justizamtmanne und zweien von dem Geheimeraths-Collegio hierzu zu bestimmenden Forstbeamten unter Zuziehung eines vereideten Protocollführers gebildet wird. Es sollen feststehende Forstrügetage gehalten werden. In zweiter Instanz entscheidet in diesen Jagd- und Forst-Contraventionsfällen das Landesjustizcollegium, welches auch die vorgesetzte Behörde dieser Commissionen ist.

Digitized by Google

§. 18.

Die Justizämter zu Keula und Clingen werden aufgehoben. Ihre Geschäfte gehen nach den deshalb näher zu treffenden Bestimmungen theils an das Landgericht in Sondershausen, theils an das Justizamt in Ebeleben über. —

Das Geheimeraths-Collegium hat die für die verschiedenen Behörden erforderlichen Instructionen auf Grund der vorstehend gegebenen Grundzüge auszuarbeiten und Mir zur Genehmigung vorzulegen, auch diesen Meinen Erlaß vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Sondershausen, den 22. December 1846.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

An
das Fürstl. Geheimeraths-Collegium hier.

contrasignirt
von Holleuffer.

(Publicirt in Nr. 52 des Sondersh. und in Nr. 52 des Arnst. Reg. und Int.-Bl.)

470.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium zu Sondershausen, die Erläuterungen und Berichtigungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Vereinszolltarife betreffend.

In Betreff des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Vereinszolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 werden folgende Erläuterungen und bezüglich Berichtigungen, über welche unter den Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten weitere Verständigung stattgefunden hat, hierdurch bekannt gemacht:

1) Bei dem Artikel: „Balsame" — Seite 9 des Waarenverzeichnisses — ist das Beispiel „Muskatbalsam (Muskatbutter)" zu streichen und bei dem Artikel: „Muskatbalsam (Muskatbutter)" — Seite 90 des Waarenverzeichnisses — auf Pos. II. 5a. zu verweisen.

2) Bei dem Artikel: „Brummkreisel" — S. 20 des Waarenverzeichnisses — ist (wie bei „Kreisel") auf Pos. II. 12f. hinzuweisen.

Digitized by Google

3) Bei dem Artikel: „Fischbein" — S. 42 des Waarenverzeichnisses — ist den Unterabtheilungen: „gerissenes und geschnittenes" die nachstehende erläuternde Fassung zu geben:

„Fischbein, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe)"

„Fischbein, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben)."

4) Bei den Artikeln: „Glasflüsse" — S. 50 des Waarenverzeichnisses — und „Glassteine" — S. 51 des Waarenverzeichnisses — ist, anstatt der Hinweisung auf Pos. II. 10c, lediglich hinzuzufügen: „Siehe Steine unächte."

5) Vor dem Artikel: „Jalapa Wurzel" — S. 62 des Waarenverzeichnisses — ist einzuschalten:

„Jalapa Harz (ein aus der Jalapa-Wurzel mittelst Weingeist extrahirtes und sodann durch Destillation und Eintrocknung des Rückstandes gewonnenes chemisches Präparat) und dabei auf Pos. II 5a hinzuweisen.

6) Die Artikel: „Seide, gefärbte, gezwirnt" —S. 123 des Waarenverzeichnisses — und „Zwirn, seidener" — S. 157 des Waarenverzeichnisses — sind dahin zu vervollständigen:

„Seide, gefärbte, gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide oder Floretseide (Nähseide, Knopflochseide ꝛc.)"

und

„Zwirn aus Seide oder Floretseide."

7) Bei dem Artikel: „Wollene Waaren" — S. 150 des Waarenverzeichnisses — sind folgende Anmerkungen:

1) Waaren, in welcher das Vorhandenseyn von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar ist, werden, dafern sie gemustert sind, — jedenfalls zu Pos. 41 c. 1 gerechnet."

2) Wenn das Vorhandenseyn von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, bestimmt sich deren Classification darnach, ob sie gewalkt oder ungewalkt sind."

3) Waaren, welche keine vollständige Walke erhalten haben, sonach auf der Oberfläche nicht verfilzt erscheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet, und gehören demnach, Falls sie gemustert sind, zu Pos. 41. c. 1."

4) „Durch Färben zwei- oder mehrfarbig dargestellte Waaren (z. B. ombrirte Waaren) werden den bedruckten gleich geachtet."

Digitized by Google

vor der „Anm. Façonirt gewebte Zeuge ꝛc.", welche „Anmerkung 5" wird, einzuschalten.

Zugleich werden, zur Beseitigung der über die Anwendung der Tarifpositionen 41 c. 1 und 2 entstandenen Zweifel, diese Positionen — auf dem Grunde einer ferneren Vereinbarung unter den Zollvereinsregierungen — dahin erläutert:

„daß nur die durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tarifs als „gewalkte" anzusehen sind und daß ungewalkte gemusterte wollene Waaren dem Tarifsatze 41 c. 1 auch dann unterliegen, wenn in denselben Kammgarn nicht enthalten ist."

Endlich wird — mit Bezugnahme auf das Gesetz, einige Abänderungen des Vereinszolltarifs betreffend, vom 5. November d. J. (Reg.-Blatt Nr. 45) zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„ daß eingehendes rohes Leinengarn, welches sich in fester (kaufmännischer) Verpackung befindet, dennoch aber als Handgespinnst declarirt wird, desgleichen rohe ungebleichte Leinwand, welche aus den Staaten des Steuervereins in solcher Verpackung eingeht und für welche die Abgabenfreiheit als für Fabrikat aus Hausgespinnst in Anspruch genommen wird, nur dann als solches abgefertigt werden darf, wenn durch die genaueste Revision vollständige Ueberzeugung von der Richtigkeit der Declaration genommen worden ist."

Sondershausen, den 6. November 1846.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

von Holleuffer.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zu dem Jahrgange 1846 der Gesetzsammlung.

Nr.	Inhalt.	Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Seite.
442.	Höchstes Rescript, betreffend die Aufhebung der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1839 wegen bevorzugter Berücksichtigung der Candidaten der Theologie, welche 10 Jahre lang an städtischen Schulen gewirkt haben	Januar. 2.	3
443.	Höchstes Rescript, den Hausirhandel mit irdenem Geschirr und Steingut betr.	30.	4
444.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Sondershausen, die ihr übertragenen Geschäfte der Erhebung der Nachtigallsteuer betreffend	Februar. 14.	4
445.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, die Anfertigung von Glaserarbeiten durch fremde Meister der Nachbarstaaten betr.	9.	5
446.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung hier, die Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 12. November 1845 (Gesetzsammlung p. 1845 S. 193 Nr. 430) über die Befreiungen von Chausseegeldentrichtung auf chausseeartig gebaute Vicinalwege	März. 4.	6
447.	Höchste Verordnung die von dem Fürstl. Cammer- und Forstcollegium über die Behandlung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Kirchen- und Privatgehölze zu führende forstpolizeiliche Oberaufsicht betreffend	3.	7
448.	Ministerial-Erklärung in Bezug auf die Auslegung der Bestimmungen Art. 2 a. und c. der zwischen der Fürstl. Schwarzb.-Sondershausenschen und der F. Schwarzb.-Rudolstädt. Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen unterm 24. Februar 1821 abgeschlossenen Convention ꝛc.	3.	7
449.	Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium zu Sondershausen, den höchsten Befehl betr., daß das Fürstl. Cammercollegium in allen Dienstangelegenheiten nur Einen Titel führen soll	April. 2.	10
450.	Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegiums zu Sondershausen, den Umfang der Befugniß der Fürstl. Steuerreceptur in Gehren zur Erledigung von Kartenbegleitscheinen betreffend	3.	11
451.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Sondershausen, betreffend die Erlaubnißeinholung zur Veranstaltung von Hauscollecten	9.	12

Digitized by Google

Nr.	Inhalt.	Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Seite.
452.	Bekanntmachung der Fürstl. Cammer zu Sondershausen, die Vollziehung der von der Fürstl. Cammerhauptkasse auszustellenden Quittungen, so wie die Geschäftsstunden bei derselben betreffend	Mai. 14.	12
453.	Privilegium des ꝛc. Freiherrn von Hügel für die Anwendung der Daniel'schen Heizungsart	Juni. 10.	13
454.	Höchstes Rescript, die auf einen längern als 6 monatlichen Zeitraum auszustellenden Reisepässe betreffend	Juli. 9.	14
455.	Höchste Verordnung, das Mitnehmen von Hunden auf die Felder, in Berggärten und Wälder betreffend	August. 1.	14
456.	Bekanntmachung der Fürstl. Cammer zu Sondershausen, die stempel- und kostenfreie Ausfertigung der Freischeine für Jagddienstpflichtige betreffend. . .	30.	15
457.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Sondershausen, daß die Verordnung vom 28. October 1842 über Beschränkung der Tanzbelustigungen auf Großenehrich und Clingen keine Anwendung finde	31.	16
458.	Gesetz, eine Abänderung des §. 44. des Branntweinsteuergesetzes vom 14. Dezember 1833 betreffend	September. 1.	17
459.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, die Entrichtung der Biermalz-Steuerfira betreffend	October. 10.	18
460.	Verordnung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, daß Gesellen von Bauhandwerkern keine selbstständige Arbeiten ohne Aufsicht eines Meisters unternehmen sollen	15.	18
461.	Gesetz einige Abänderungen des Vereins-Zoll-Tarifs betreffend	Novemb. 5.	19
462.	Verordnung der Fürstl. Regierung zu Sondershausen, die Ermächtigung des Stadtraths daselbst betreffend, die gesammte Controle über Erhebung des Mahl- und Schrotgeldes daselbst zu führen, Contraventionen gegen die Mahl- und Schrotgelder-Ordnung zu untersuchen und in dergleichen Untersuchungssachen in erster Instanz zu erkennen	October. 23.	22
463.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt die Einmaischungen Behufs der Bierbereitung betreffend	November. 24.	23
464.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, die Gesuche um Erlaubniß zu Tanzbelustigungen betreffend	December. 2.	23
465.	Höchstes Rescript, betreffend die Aufhebung der §§. 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 31. October 1844 über die Trauungen. (Gesetzsammlung p. 1844 S. 320. Nr. 400.)	8.	24
466.	Höchste Verordnung, den zollfreien Einlaß von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl- und andern Mühlenfabrikaten betreffend	14.	25
467.	Bekanntmachung der Gewerbschulen-Kommission zu Arnstadt, das Gewerbschulwesen daselbst betreffend	3.	26
468.	Höchste Verordnung, betreffend die Aufhebung des Besoldungsreglements vom 24. September 1841	18.	27
469.	Höchstes Rescript, die anderweite Organisation der Behörden betreffend . .	22.	30
470.	Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegium zu Sondershausen, die Erläuterungen und Berichtigungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Vereinszolltarife betreffend	November. 6.	36

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zu den Jahrgängen 1844, 1845 und 1846 der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

A.

Abgaben, s. Bier, Kauf- und Tauschverträge, Handel und Gewerbe.
Administrativ-Strafsachen, Instanzenzug darin, 1844 S. 331.
Adjuvantenchor, 1844 S. 29.
Advocaten, Zuständigkeit der Behörden bei Disciplinarvergehen derselben, 1844 S. 20.
Advocaten-Turni, 1845 S. 93.
Aerzte, s. Scharlachfieber.
Alimente, s. außereheliche Geschlechtsgemeinschaft.
Arnstadt, Amtsbezirk, s. Adjuvantenchor.
— Gewerbschule daselbst, 1845 S. 3. — 1846 S. 25.
— Glaserarbeiten, 1846 S. 5.
Artaria und Fontaine, deren Privilegium gegen Nachfertigung des Kupferstichs: „Madonna della scodella", 1845 S. 39.
Arzneitaxe, mehrere dieselbe abändernde Bestimmungen, 1844 S. 234. — 1845 S. 115.
Ausgewiesene, s. Vagabunden und Ausgewiesene.
Ausländer, s. Maurerarbeit.
Außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, daraus entspringende Rechte und Verbindlichkeiten, 1844 S. 239.

B.

Backhäuser, untersagtes Aufschichten von Wellholz in der Nähe derselben, 1844 S. 338.
Bauhandwerker, deren Gesellen, 1846 S. 18.
Bauten, Erlaubniß dazu in den Städten, 1845 S. 132.
— herrschaftliche, das darauf bezügliche Rechnungswesen, 1844 S. 17.
Beherbergen, fremder Personen, 1844 S. 340.
Behörden, deren anderweite Organisation, 1846 S. 30. — s. auch, Geheimerathscollegium Justiz- und Verwaltungsbehörden und Strafrecht.
Belgien, Handels- und Schifffahrtsvertrag, 1845 S. 11 und 85.
Belgisches Eisen, Eingangszölle davon, 1844 S. 236.
Besoldungsreglement, dessen Aufhebung, 1846 S. 27.
Bestätigung, s. Lehngeldentrichtung.
Bier, Erhebung einer Communalabgabe von fremdem in Sondershausen und Greußen, 1844 S. 19.
Bierbereitung, Zeit der Einmaischungen, 1846 S. 23.
Biermalzschrot, dessen Besteuerung, 1845 S. 40.
Biermalz-Steuerfixa, deren Einzahlung, 1846 S. 18.
Branntwein, verbotenes Ausschenken desselben im Freien, 1844 S. 154.
Branntwein-Steuergesetz, Abänderung des §. 44 desselben, 1846 S. 17.
Braunschweig, Harz- und Weser-District, Anschluß an den Zollverein, 1844 S. 67.
Brauwesen, Gesetz darüber 1845 S. 40. — s. auch, Bierbereitung.
Breitenbach, s. Großbreitenbach.
Bundestagsbeschlüsse, s. Nachdruck und Sclavenhandel.
Buttlar, Uebergangsstelle daselbst, 1844 S. 18.

C.

Cammer, deren Titel in allen Dienstangelegenheiten, 1846 S. 10.
Cammer-Bauten, s. Bauten.

Digitized by Google

Cammerhauptkasse, 1845 S. 195.
— deren Quittungen und Geschäftsstunden, 1846 S. 12.
Cammer- und Forstcollegium, s. Forstpolizeiliche Aufsicht.
Candidaten der Theologie, die 10 Jahre lang an Schulen gewirkt, 1846 S. 3.
Caulsdorf, K. Bayer. Exclave, 1845 S. 133.
Chausseebau, Zwangsabtretungen dabei, 1844 S. 39 ff.
Chausseeen, untersagtes Schleppen von Holz ꝛc. auf denselben, 1844 S. 248 — Zurücknahme dieses Verbots, 1844 S. 336.
Chausseegeldentrichtung, s. Vicinalwege.
— Befreiung davon, 1845 S. 193.
Chausseegeldtarif, für die Straße von Sondershausen nach Nordhausen zu, 1844 S. 318 und 323.
— nachträgliche Bestimmung zu dem an der Hebestelle bei Greußen, 1845 S. 38.
— für die Strecke von Gehren bis Breitenbach, 1845 S. 143.
Clingen, s. Tanzlustbarkeiten.
Communalabgabe, s. Bier.
Concession, s. Handel.
Confirmation, von Verträgen s. Lehngeldentrichtung.
Conscriptionsgesetz, Erweiterung der Vorschrift in §. 10 (lit. n.), 1844 S. 38.
Criminalgesetzbuch und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, 1845 S. 96 und die darauf folgende besondere Abtheilung der Gesetzsammlung. In dieser befindet sich:
1) das Publicationspatent, S. 3.
2) Criminalgesetzbuch, S. 9.
3) Register dazu, S. 93.
4) Gesetz über Vollziehung der gegen Militairpersonen erkannten Strafen, S. 99.
5) — über Zuständigkeit der Behörden in Strafsachen, S. 101.
6) — über die Untersuchungs- und Strafbefugnisse der Behörden bei Verbrechen ꝛc. der Militairpersonen, S. 108.
7) Forst- und Jagdstrafordnung, S. 112.
Curier-Beförderung, Reglement darüber, 1844 S. 1.

D.

Daniel'sche Heizungsart, Privilegium für dessen Anwendung, 1846 S. 13.

E.

Ehe, Lebensalter zur Eingehung derselben von männlichen Unterthanen des Amtsbezirks Gehren, 1844 S. 29.
Eheverlöbniß, s. außerehel. Geschlechtsgemeinschaft.
Ehescheidungen, 1845 S. 101.
Eingangszölle, s. Belgisches Eisen.
Eingangszoll, provisor. Erhöhung desselben von einigen Gegenständen, 1845 S. 192.
Einmaischungen, behufs der Bierbereitung, 1846 S. 23.
Eisensteine, Abwiegen der nach Rottleberode zu fahrenden, 1845 S. 38.
Erkrankungen, s. Scharlachfieber.
Erzeugnisse, Steuersätze der in- und ausländischen, 1844 S. 71.
Expropriation, 1844 S. 39.
Extrapost- und Curier-Beförderung, Reglement darüber, 1844 S. 1.

F.

Forste s. Holztaxe.
Forstpolizeiliche Oberaufsicht, über Gemeinde-, Kirchen- und Privatgehölze, 1846 S. 7.
Forst- und Jagdstrafordnung s. Criminalgesetzbuch.
Frauenzimmer, deren Interceſſionen, 1844, S. 25.
Fremde Musiker, s. Adjuvantenchor.

G.

Geheimeraths-Collegium, dessen Verhältniß zu andern coordinirten Behörden, 1844 S. 326.
Gehölze, s. Forstpolizeiliche Oberaufsicht.
Gehren, Amtsbezirk s. Ehe, Näherrecht und Holztaxe.
— Befugniß der Steuerreceptur das. zur Erledigung von Kartenbegleitscheinen, 1846 S. 11.
— Cammerverwaltung s. Cammer.
Geistliche, Auseinandersetzung in Bezug auf deren Besoldungsbestandtheile mit dem Nachfolger im Amte, 1845 S. 81. — S. auch Candidaten der Theologie.
Geistliche und Schullehrer, deren Beitritt zur Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen F. Diener, 1845 S. 195.
— Kostenbezahlung bei deren Anstellungen und Translocationen, 1844 S. 237.
Gemeindegehölze, s. Forstpolizeiliche Oberaufsicht.
Gesellen, s. Bauhandwerker.
Getraide ꝛc., dessen zollfreier Einlaß, 1846 S. 25.
Gewerbe, s. Handel u. Gewerbe.
Gewerbschule, für Arnstadt, 1845 S. 3 — 1846 S. 25.

Digitized by Google

Glaserarbeiten, deren Anfertigung durch fremde Meister in Arnstadt, 1846 S. 5.
Greußen, s. Bier.
Großbreitenbach, Errichtung einer Waaren-Controlestelle daselbst, 1844 S. 320.
Großenehrich, s. Tanzlustbarkeiten.
Gymnasien, Aufhebung der Vorschrift über den Besuch inländischer, 1845 S. 85.

H.

Handel, Bestrafung des Handelsbetriebs ohne Concession, 1844 S. 17 — S. auch Spielkarten u. Waarenaufkauf.
Handel- u. Gewerbe, Abgaben davon, 1844 S. 30.
Handels- u. Schifffahrtsvertag, mit Belgien, 1845 S. 11 u. 85, mit Sardinien, 1845 S. 134.
Hauptlandschaftscasse, 1845 S. 195.
Hauscollecten, Erlaubnißeinholung zu deren Veranstaltung, 1846 S. 12.
Hausirhandel, mit irdenem Geschirre und Steingut, 1846 S. 4. — S. auch Waarenaufkauf.
Herrschaftliche Bauten, s. Bauten.
Herrschaftliche Forste, s. Holztaxe.
Höker, s. Kaufleute.
Holztaxe, der Nadelholz-, Werk- und Blochhölzer in den herrschaftl. Forsten der Gehrner Amtspflege, 1844 S. 72.
von Hügel, dessen Privilegium für die Anwendung der Daniel. Heizungsart, 1846 S. 13.
Hülsenfrüchte, s. Getraide ꝛc.
Hunde, verbotenes Mitnehmen derselben in die Felder ꝛc., 1846 S. 14.

J.

Jagddienstpflichtige, kostenfreie Ausfertigung von Freischeinen für dieselben, 1846 S. 15.
Incolat, s. Näherrecht.
Innungsgesetz, 1844 S. 248. — S. auch Glaser- u. Maurerarbeiten.
Interceſſionen der Frauenzimmer, 1844 S. 25.
Irdenes Geschirr, s. Hausirhandel.
Justiz- u. Verwaltungs-Behörden, Subordinationsverhältnisse der untern, 1844 S. 330. — S. auch Behörden.

K.

(zu vergleichen ist Buchstabe C.)
Kartenbegleitscheine, deren Erlebigung durch die Steuerreceptur in Gehren, 1846 S. 11.
Kaufleute u. Höker, Grenzlinie zwischen denselben, 1844 S. 30.
Kauf- u. Tauschverträge, die dabei zu erlegenden Abgaben, 1844 S. 24 und 65.
Kirchengehölze, s. Forstpolizeil. Oberaufsicht.
Kirmsen, deren Feier, 1844 S. 247.
Kunstwerke, s. Nachdruck.
Kupferstich: „Madonna della scodella“ s. Artaria u. Fontaine.

L.

Landschaftscasse, s. Hauptlandschaftscasse.
Landtagsabschied, 1844 S. 75 — wegen des Schloßbau's, 1844 S. 336.
Lehngeldentrichtung, 1845 S. 100.
Lohnkutschfuhren, Aufhebung der Abgabe davon an die Postanstalt, 1845 S. 97.

M.

Mäklergeschäfte, deren Betreibung, 1844 S. 306.
Magdeburgische Landfeuersocietät, Reception des erneuerten Reglements für dieselbe, 1844 S. 188.
Mahl- u. Schrotgeldwesen, in Sondershausen, 1846 S. 22.
Malzsteuer, s. Biermalzschrot.
Maurerarbeit, untersagtes Fertigen derselben durch Ausländer, 1845 S. 98.
Mehl, dessen zollfreier Einlaß, 1846 S. 25.
Militairpersonen, s. Criminalgesetzbuch.
Militairpflichtige, s. Conscriptionsgesetz.
Musiker, s. Adjuvantenchor.

N.

Nachdruck u. unbefugte Nachbildung, Bundestagsbeschluß, 1845 S. 98.
Nachtigallsteuer, 1846 S. 4.
Näherrecht aus dem Incolate im Amtsbezirke Gehren 1844 S. 72.

O.

Oeffentliche Vergnügungen, in Fürstl. Oberherrschaft, 1844 S. 306.

P.

Päße, s. Reisepäße.
Pfarrstellen s. Geistliche und Candidaten der Theologie.
Polizei- und Administrativ-Strafsachen, Instanzenzug darin, 1844 S. 331.
Postanstalt s. Lohnkutschfuhren.
Privatgehölze, s. Forstpolizeiliche Oberaufsicht.

Digitized by Google

R.

Rechtspflege, Convention wegen derselben mit Schw. Rudolstadt, 1845 S. 24.
Reisepässe, deren Ausfertigung für die Dauer von länger als 6 Monaten, 1846 S 14.
Reuß-Plaue, Erläuterung der Convention wegen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, 1844, S. 312.
Rottleberode, s. Eisensteine.
Rudolstadt, s. Rechtspflege und Vagabunden und Ausgewiesene.

S.

Sardinien, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit demselben, 1845 S. 134.
Scharlachfieber, die von den Aerzten deshalb zu bewirkende Anzeige, 1845 S. 80.
Schifffahrtsvertrag, mit Belgien, 1845 S. 11 und 85 — mit Sardinien, 1845 S. 134.
Schornsteine, deren feuersichere Anlage, 1844 S. 315.
Schullehrer, deren Beitritt zur Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen Fürstl. Diener, 1845 S. 195.
— Kosten bei Anstellungen und Translocationen derselben, 1844 S. 237.
Schwängerung, s. außerehel. Geschlechtsgemeinschaft.
Slavenhandel, Bundestagsbeschluß, 1845 S. 115.
Sondershausen, s. Bier.
— Mahl- und Schrotgeldwesen, 1846 S. 22.
Spielkarten, Handel damit, 1844 S. 65.
Spielkartenstempel, dessen Erhöhung, 1844 S. 65.
Städte, s. Bauten.
Steingut s. Hausirhandel.
Steuerämter s. Zoll- und Steuerämter.
Steuersätze, von in- und vereinsl. Erzeugnissen, 1844 S. 71. — S. auch Zoll- und Steuersätze.
Steuerverein, Aufhebung des mit demselben geschlossenen Staatsvertrags, 1844 S. 67.
Strafrecht, das den Verwaltungsbehörden zustehende, 1844 S. 331 — S. auch Criminalgesetzbuch.
Syrop, Zoll- und Steuersätze davon, 1844 S. 233.

T.

Tanzlustbarkeiten in F. Oberherrschaft, 1844 S. 306 — 1846 S. 23 — in Großenehrich und Clingen 1846 S. 16.
Tauschverträge s. Kauf- und Tauschverträge.
Trauungen, deren Vollziehung, 1844 S. 320. — S. auch Ehe.
— in Unehren, 1846. S. 24.

U.

Unterhändlergebühren, deren Betrag, 1844 S. 303 und 304. — S. auch Mäklergeschäfte.

V.

Vagabunden und Ausgewiesene, Erläuterung der Convention wegen Uebernahme derselben mit Reuß-Plaue, 1844 S. 312, mit Schw. Rudolstadt, 1846 S. 7.
Vereinszolltarif p. 1846/48., 1845 S. 145.
— einige Abänderungen desselben, 1846 S. 19. — S. auch Zolltarif.
Verwaltungsbehörden, s. Justiz- und Verwaltungsbehörden.
Vicinalwege, Anwendung der Chausseegeldfreiheiten auf chausseeartig gebaute, 1846 S. 6.

W.

Waarenaufkauf und Waarenbestellungen im Umherziehen, 1844 S. 73.
Waarenverzeichniß, Erläuterungen ꝛc. des amtlichen, 1846 S. 36.
Wein, Lager von ausländischem, 1844 S. 154.
Werke, der Wissenschaft und Kunst, s. Nachdruck.

Z.

Zollfreier Einlaß von Getreide ꝛc. 1846 S. 25.
Zolltarif, eine Abänderung desselben, 1844 S. 27 und 186.
— p. 1846/48., 1845 S. 145.
— einige Abänderungen desselben, 1846 S 19 — S. auch Waarenverzeichniß.
Zoll- und Steuerämter, im Zollvereine, Verzeichniß derselben, 1844 S. 156.
Zoll- und Steuersätze, von Zucker und Syrop, 1844 S. 233.
Zollvereinsvertrag, wegen des braunschweigl. Harz- und Weserdistricts und wegen Aufhebung des Vertrags mit dem Steuervereine, 1844 S. 67.
Zucker s. Zoll- und Steuersätze.
Zünfte s. Innungsgesetz.
Zwangsabtretungen, für öffentliche Zwecke und besonders für den Chausseebau, 1844 S. 39.

Digitized by Google

Druckfehler-Berichtigung.

1) S. 102 Nr. 25 ist statt: „Einfacher Betrug," zu lesen: „Einfachen Betrug."
2) Seite 134, §. 57, Z. 2 statt: „gestifteten Schaden für," „gestifteten Schaden, für" und
3) in dem zu §. 39 der Forst- und Jagdstrafordnung gehörigen Schema, Z. 2 und 3 statt: „für den ich angestellt bin, zu meiner Kenntniß kommen," „für den ich angestellt bin, vorfallen und zu meiner Kenntniß kommen."
4) Auch ist in dem Schema der Straftabelle, welches zu §. 38 der Forst- und Jagdstrafordnung gehört, statt:

Erkenntniß	Werths- und Schadenersatz
Strafe	

zu setzen:

Erkenntniß	
Strafe	Werths- und Schadenersatz

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

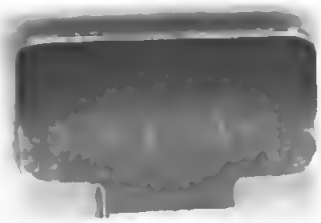

Förster Buchh.